

Kreis-Sparkasse
Hersfeld



Sparbuch



90312

Sparbuch

Der

Kreis-Sparkasse

Hersfeld



Zur gefl. Beachtung

1. **Einzahlungen** auf dieses Sparbuch werden von jedermann auch ohne Vorlage des Buches entgegengenommen. Jedoch ist die Nummer des Buches dabei anzugeben. Ferner können Einzahlungen und Ueberweisungen unter Angabe der Sparbuch-Nummer, durch alle deutschen Sparkassen, durch Postanweisung, Zahlkarte, Reichsbantüberweisung, Schecküberweisung und dergl. erfolgen.
2. **Rückzahlungen** können nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen.
3. Auch kleinste Einzahlungen können auf das Sparbuch geleistet werden. Die Sparkasse nimmt Einzahlungen von 1.— RM. an entgegen und stellt zur Sammlung kleinster Beträge Heimsparbüchsen zur Verfügung.
4. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß ohne weiteres dem Kapital zugeschrieben und sofort verzinst. Das Sparbuch braucht deshalb zu Beginn des Jahres nicht zur Eintragung der Zinsen vorgelegt zu werden. Die Eintragung erfolgt bei der nächsten Ein- oder Rückzahlung.
5. Die Eintragungen  Sparbuch sind in jedem Falle auf ihre Richtigkeit hin sogleich zu prüfen.
6. Die regelmäßige Benutzung des Sparkontos für Ueberweisungen ist nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen nicht zulässig.
7. Es wird empfohlen, das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren und sich die Nummer desselben genau zu merken. Ein Verlust des Sparbuches ist der Kasse sofort mitzuteilen.
Gegen unrechtmäßige Abhebung des Guthabens können Sie sich durch Vereinbarung eines Stichwortes oder sonstigen Sperrvermerkes schützen.
8. Eintragungen des Sparbuchinhabers im Sparbuch sind unzulässig.
9. Strengste Verschwiegenheit wird in allen Sparkassenangelegenheiten zugesichert.
10. Für den Sparverkehr mit der Kreissparkasse Hersfeld gelten ausschließlich die auf Seite 15 bis 17 abgedruckten Satzungsbestimmungen, sofern diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen bereits geändert sind oder noch geändert werden.

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mündelsicher - Amtliche Hinterlegungsstelle

Hauptstelle:

Hersfeld, Kaiserstraße 15

fernrufr 758

Postcheckkonto: Frankfurt am Main 15260

Reichsbank-Giro-Konto

Kassenstunden: An allen Werktagen

von 8-13 und 15-16.30 Uhr

Sonabends von 8-13 Uhr

Zweigstellen:

Heringen

fernrufr 326

Postcheckkonto: Frankfurt am Main 81956

Kassenstunden: Wie bei der Hauptstelle

Niederaula

fernrufr 33

Kassenstunden:

An allen Werktagen vormittags

Schenklengsfeld

Heimboldshausen

Friedewald

Philippsthal

Einzahlungen und Überweisungen können ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf das Spargiro-Konto Nr. 81-233 bei der Landeskreditkassa, Girozentrale Kassel

Amtliche Vermerke

(Eintragungen und Änderungen seitens des Sparbuch-
Inhabers sind unzulässig)

Gesperrt. Rm 2.- für 4 wochen 95
bis 11. 2. 1950.



Zins- und Kündigungsbedingungen

Verzinsung ab	%	Kündigungsfrist
15. 12. 37	3 ⁵ / ₈	Halbjährl. Kündigung
	3%	ab 1. 5. 40



Sparbuch

Nr. ⁹⁰³¹² 51422

Friedewald.

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	Rm.	Pf.	Rm.	Pf.	Rm.	Pf.
Jahr 19						
23. NOV. 37.			3.-		3.-	
23. NOV. 37.			2.-		5.-	
31/5. 39			100.-		105.-	
28/IV 39			100.-		205.-	
7 IX. 39	200.				5.-	
8 I. DEZ 40			1.69		5.69	
25. 2. 41			100.-		105.69	
31. 3. 41			200.-		305.69	
15. 5. 41			100.-		405.69	
20. 2. 42			8.60		414.29	
25. 6. 42			100.-		514.29	
26. 2. 43.			13.83		528.12	
			zu übertragen			

Gesperrt.

Gezahlter Betrag in Buchstaben	Zwei Unterschriften (bei Nebenstellen nur eine)
Drei - RM	H. Mehl
Gutschein # 95.	H. Mehl
Hundert RM	Grotzbach
Hundert RM	Grotzbach
Zweihundert RM	Grotzbach
Zinsen bis 31. 12. 19 ⁴⁰	Grotzbach
Hundert RM	Grotzbach
Zweihundert RM	Grotzbach Friedewald.
Hundert RM	Nebenst. Friedewald.
Zinsen bis 31. 12. 194 ¹	Grotzbach
Hundert RM	Grotzbach
Zinsen bis 31. 12. 194 ²	Grotzbach

Gesperret.

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

500,-
fünfhundert RM

Zinsen bis 31. 12. 1943

fünfhundert RM

Zinsen bis 31. 12. 1944

hiebzig RM

Zwei hundert RM

Nin

Nin

Nin

Nin

Opfmann

Sparbuch

Nr. ⁹⁰³¹⁴ 11422

Friedewald.

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM.	pf.	RM.	pf.	RM.	pf.
Jahr 19 ⁴⁹	Deutsche Mark		Deutsche Mark		Deutsche Mark	
31.1.1949			Übertrag		15.25	
31.1.1949	15.-				-25	
3. II. 49			3.06		3.31	
3. II. 49			-24		3.55	
			1.53		5.08	
			-87		5.95	
14. Juli 1955	5.95				-	
zu übertragen						

Gesperrt

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Umwertung-Freibetrag

Blockkonto

~~DM 1.53~~

Fünfeinbar

Schaub.

20% aus
Festkonto

Zinsen 1948

Schaub.

Blockkonto

Zinsen 1949/54

bar

Schaub.

~~Bar~~ Schaub

*

Gesperrt.

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)



A

Neues Sparbuch mit gleicher Nummer und dem Betrage
von

RM. _____

erhalten.

Hiersfeld, den _____ 19 _____

Amtliche Vermerke

(Eintragungen und Änderungen seitens des Sparbuch-
Inhabers sind unzulässig)



Auszug

aus der Satzung für die Kreis-Sparkasse Hersfeld

§ 1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

Die für den Bezirk des Kreises Hersfeld errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Hersfeld führt den Namen „Kreis-Sparkasse Hersfeld“ und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

2. Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparfassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen.

4. Die Sparkasse soll den Sparzinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2. Sparfassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.

1. Das Sondervermögen (Sparfassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparfassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

2. Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparfassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Hersfeld als Gewährverband unbeschränkt.

§ 10. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die in diesen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 14. Sparbücher.

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM. an.

2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers, sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verzählung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Ueberweisung, Schecküberfendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)

4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

§ 15. Verzinsung.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktage. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.*)

5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichtender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16. Rückzahlung

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 Reichsmark bis 1000 Reichsmark einen Monat, für Beträge über 1000 Reichsmark drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark gekündigt werden.

3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 3 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.

7. Wird die gesamte Spareinlage zurückerzahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

*) Nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 beginnt die Verzinsung von Spareinlagen bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats.

§ 17. Berechtigungsausweis,

Sicherstellung der Berechtigten, Ründelgelber.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Ründelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18. Sperrung von Sparbüchern.

1. Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19. Uebertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

2. Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgemacht werden.

3. Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufheben zu lassen.

4. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Aenderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückhaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

Für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, werden solche an der Kasse abgegeben.



12-1-10-17

§ 17. Berechtigungsausweis,
Sicherstellung der Berechtigten, Ründelgelder.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches die Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Anrechnungen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, dass die Einlagen nur nach Vorlegung eines besonderen Ausweises oder nach Vereinbarung mit dem Vorstand der Sparkasse zu leisten sind.

3. Sparbücher, die ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Einzahlungen leisten, sind zu machen. In solchen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

1. Auf Ansuchen des Sparer eines bestimmten Sparbuches...

2. Der Vorstand der Sparkasse kann die Genehmigung des Sparer nicht aus...

Auf Verlangen des Sparer...

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches die Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Anrechnungen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, dass die Einlagen nur nach Vorlegung eines besonderen Ausweises oder nach Vereinbarung mit dem Vorstand der Sparkasse zu leisten sind.

3. Sparbücher, die ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Einzahlungen leisten, sind zu machen. In solchen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückhaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

Für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, werden solche an der Kasse abgegeben.

Eröffnung eines Sparkontos (Kartei)

Name*):

Gesetzlicher Vertreter*): *Sohn*

Beruf:

Wohnort und Wohnung: *Friedenstraße*

Geburtstag und Geburtsort: *2. 3. NOV 32*

Sperrvermerke: *ZURÜCK*

Kündigungsbedingungen: *Halbjährl. Kündigung*

Zurück, den *2. 3. NOV 32*

Prüfungsvermerke

Erloschen am: *15. 7. 55*

*) Bei Ehefrauen oder Witwen ist der Mädchennamen, bei Jugendlichen der Name des Verfügers, bei Vereinen und Körperschaften ist der Name des Verfügers anzugeben.

11422

(Konto-Nr.)

90312

Schneider

gezahl

ung

Erste Einlage RM 3.-

(Unterschrift)

...chen ist der gesetzliche Ver-
...berechtigten mit anzugeben!

Legitimationsver-
merke umseitig!

12-1-10-17

